

**SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
DER
DEUTSCHEN HANDELSKAMMER IN ÖSTERREICH
FÜR
STREITIGKEITEN AUS GESCHÄFTLICHEN UND
WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Schiedsgerichtsordnung (SGO) findet auf Streitigkeiten Anwendung, die sich aus den geschäftlichen Beziehungen zwischen Kaufleuten und Unternehmen und sonstigen in der Wirtschaft tätigen Persönlichkeiten ergeben.

**§ 2
Zuständigkeit**

1.

Das Schiedsgericht der Deutschen Handelskammer in Österreich (Kammer) ist zuständig, wenn eine gültige schriftliche Schiedsvereinbarung vorliegt.

2.

Über die Zuständigkeit entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss.

§ 3 Sitz

Das Schiedsgericht befindet sich am Sitz der Kammer in Wien. Es kann nach Anhörung der Parteien beschließen, an anderen Orten zu tagen.

§ 4 Anzuwendende Rechtsordnung

1.

Haben die Parteien eine Rechtswahl getroffen, so hat das Schiedsgericht die vereinbarte Rechtsordnung anzuwenden.

2.

Falls von den Parteien für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis keine Rechtsordnung für verbindlich erklärt worden ist, entscheidet das Schiedsgericht nach den von ihm für anwendbar gehaltenen Rechtsvorschriften.

§ 5 Besetzung

Für das Verfahren gem. § 1 SGO können die Parteien vereinbaren, dass ihr Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder von einem aus drei Personen bestehenden Schiedsgericht entschieden werden soll.

§ 6 Schiedsrichter

1.

Die Kammer unterhält eine Schiedsrichterliste von Personen, die die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 erfüllen. Aus dieser Liste können Schiedsrichter benannt werden.

2.

Als Schiedsrichter können Personen tätig sein, die über Kenntnisse und Erfahrungen auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet verfügen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie ein Einzelschiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf oder eine aktive Professur an einer juristischen Fakultät einer staatlich anerkannten Universität haben.

3.

Die Aufnahme in die Schiedsrichterliste ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes. Die Parteien und die von ihnen benannten Schiedsrichter können - soweit ihnen nach dieser Schiedsrichterordnung das Recht der Benennung oder Bestellung von Schiedsrichtern zusteht - jede geeignete Person benennen.

4.

Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Benennung von Schiedsrichtern

1.

Liegt eine Vereinbarung gem. § 5 SGO nicht vor und einigen sich die Parteien nicht auf die Zahl der Schiedsrichter, so bestimmt die Geschäftsführung der Kammer, ob der Rechtsstreit von einem Einzelrichter oder drei Schiedsrichtern zu entscheiden ist.

2.

Ist ein **Einzelchiedsrichter** zu bestellen, so kann jede Partei der anderen vorschlagen:

- a) Den oder die Namen einer oder mehrerer Personen, von denen eine als Einzelchiedsrichter in Betracht kommt.
- b) Falls innerhalb von 14 Tagen, nachdem eine Partei einen Vorschlag nach a) erhalten hat, zwischen den Parteien keine Einigung über die Benennung des Einzelchiedsrichters erzielt wurde, wird der Einzelchiedsrichter von der Geschäftsführung der Kammer bestimmt.

3.

Sind **drei Schiedsrichter** zu bestellen, so hat

- a) Jede Partei einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden so benannten Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.
 - b) Machen die Parteien von ihrem Recht, einen Schiedsrichter zu benennen, keinen Gebrauch oder einigen sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung nicht auf einen Vorsitzenden, so erfolgt die Ernennung durch die Geschäftsführung der Kammer.
-

§ 8 Bestellung des Schiedsrichters

1.

Jeder benannte Schiedsrichter kann innerhalb von 8 Tagen die Ablehnung des Schiedsrichteramtes gegenüber der Geschäftsstelle der Kammer zu erklären. Die Geschäftsstelle der Kammer unterrichtet die Parteien.

2.

Soweit die benannten Schiedsrichter nicht nach Abs. 1 ablehnen, werden sie von der Geschäftsstelle der Kammer in das Schiedsrichteramt bestellt.

§ 9 Ablehnung eines Schiedsrichters durch eine Partei

1.

Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden in den Fällen, in denen ein staatlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, oder wegen Besorgnis der Befangenheit.

2.

Die Ablehnung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes, spätestens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung dem Schiedsgericht gegenüber zu erklären und zu begründen. Das Schiedsgericht unterrichtet die Geschäftsstelle der Kammer sowie die Gegenpartei. Dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei wird vom Schiedsgericht eine angemessene Erklärungsfrist gesetzt. Sollte innerhalb dieser Frist weder der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt niederlegen noch die andere Partei sich mit der Ablehnung einverstanden erklären, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung durch Beschluss.

3.

Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsgesuch rechtskräftig stattgegeben worden, so haben sich die Parteien auf einen neuen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einigen, ansonsten wird durch die Geschäftsstelle der Kammer ein anderer Schiedsrichter ernannt und hat das Schiedsgericht gegebenenfalls einen anderen Vorsitzenden zu wählen.

4.

Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt sein musste. Die Ablehnung ist auch unzulässig, wenn der ablehnenden Partei der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens zur Kenntnis gelangt ist, sie ihn aber mit ungebührlicher Verzögerung bekanntgegeben hat.

§ 10 Ersetzung eines Schiedsrichters

Im Falle des Ablebens oder des Rücktritts eines Schiedsrichters während des Schiedsverfahrens ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem Verfahren zu bestellen, das nach den §§ 6 bis 9 für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden war.

Im Fall der Untätigkeit eines Schiedsrichters oder der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit für ihn, seine Aufgabe zu erfüllen, ist das in den vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Verfahren für die Ablehnung und die Ersetzung eines Schiedsrichters anzuwenden.

§ 11

Wiederholung der mündlichen Verhandlung bei Ersetzung eines Schiedsrichters

Bei Ersetzung des Einzelschiedsrichters oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach § 10 sind alle vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen zu wiederholen; bei Ersetzung eines anderen Schiedsrichters können solche vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen nach Ermessen des Schiedsgerichts wiederholt werden.

§ 12

Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben

Alle Verwaltungsaufgaben im Schiedsverfahren, insbesondere der Schriftwechsel und die Führung der Sitzungsprotokolle, werden von der Geschäftsstelle der Kammer in Wien wahrgenommen.

§ 13

Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

1.

Der Kläger hat eine Klageschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Geschäftsstelle.

2.

Für jeden Beklagten, jeden Schiedsrichter und die Geschäftsstelle der Kammer ist je eine Klageausfertigung samt Beilagen einzurichten.

3.

Die Klageschrift muss enthalten:

- a) Die genaue Bezeichnung der Parteien,
- b) Angaben der Schiedsvereinbarung,
- c) eine bestimmte Angabe des Sachverhaltes und des Grundes des erhobenen Anspruches,
- d) einen bestimmten Antrag,
- e) eine Aufstellung der beigefügten Beweismittel,
- f) Angabe des Streitwertes.

Die Klageschrift soll enthalten:

Ernennung eines Schiedsrichters oder, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, Vorschlag für dessen gemeinsame Ernennung.

4.

Die Weiterleitung der Klageschrift an die gegnerische Partei ist von der Zahlung des Kostenvorschusses gem. § 27 SGO abhängig. Leistet der Kläger den Vorschuß binnen der festgesetzten Frist nicht, so gilt die Klage als zurückgenommen.

5.

Nach Zahlung des Kostenvorschusses bei der Geschäftsstelle der Kammer, leitet diese die Klageschrift an die gegnerische Partei unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Erwiderung weiter und fordert sie auf, sich gem. § 9 SGO zur Anzahl und zur Person der/des Schiedsrichter/s zu äußern.

6.

Wird eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter beantragt, so soll spätestens in der Klageerwiderung auch ein Schiedsrichter benannt und seine Anschrift angegeben werden.

§ 14 Klagebeantwortung

Der Beklagte hat innerhalb einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden Frist seine schriftliche Klagebeantwortung jedem Kläger und Schiedsrichter zu übersenden.

In der Klagebeantwortung ist zu den Angaben des Sachverhalts, der streitigen Punkte des Klagebegehrens Stellung zu nehmen. Der Beklagte kann seinem Schriftsatz die Schriftstücke beifügen, auf die er seine Verteidigung stützt oder andere Beweismittel, die er vorlegen wird, angeben.

In seiner Klagebeantwortung oder in einem späteren Stadium des Schiedsverfahrens, vorausgesetzt, daß das Schiedsgericht diese Verspätung durch die Umstände für gerechtfertigt erachtet, kann der Beklagte eine sich aus demselben Vertrag ergebende Widerklage erheben.

§ 15 Änderung der Klage und der Klagebeantwortung

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann jede Partei ihre Klage oder ihre Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es wegen der Verspätung, mit der eine solche Änderung vorgenommen wird, wegen des Nachteils für die andere Partei, oder wegen irgendwelcher anderer Umstände für unangebracht, sie zuzulassen. Eine Klage kann jedoch nicht so geändert werden, dass sie die Schiedsklausel oder die selbständige Schiedsvereinbarung überschreitet.

§ 16

Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts

1.

Das Schiedsgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit einschließlich aller Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsklausel oder der selbständigen Schiedsvereinbarung betreffen, zu entscheiden.

2.

Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit des Vertrages zu entscheiden, der die Schiedsklausel enthält. Für diese Zwecke wird eine Schiedsklausel, die in einem Vertrag enthalten ist und die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsgerichtsordnung vorsieht als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages getrennte Vereinbarung angesehen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, dass der Vertrag nichtig ist, zieht nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Schiedsklausel nach sich.

3.

Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klagebeantwortung oder, im Falle einer Widerklage, in der Beantwortung der Widerklage zu erheben.

4.

Im allgemeinen soll das Schiedsgericht über eine Einrede seiner Unzuständigkeit als Vorfrage durch Beschluss entscheiden. Das Schiedsgericht kann jedoch das Schiedsverfahren fortsetzen und über eine solche Einrede in seinem endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

§ 17 Verfahren

1.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren.

2.

Auf Antrag einer Partei kann das Verfahren ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten entschieden werden, soweit die gegnerische Partei diesem Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

3.

Andernfalls wird die mündliche Verhandlung des Schiedsgerichts in angemessener Frist anberaumt.

4.

Hält es das Schiedsgericht für angebracht, so kann es eine Partei auffordern, ihm sowie der anderen Partei in einer von ihm bestimmten Frist eine Aufstellung der Schriftstücke und anderen Beweismittel vorzulegen, auf die sich die betreffende Partei zum Nachweis von streitigen Tatsachen in ihrer Klage oder Klagebeantwortung zu berufen beabsichtigt.

5.

Das Schiedsgericht kann ferner nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Parteien, Zeugen und Sachverständige vernehmen, von sich aus Beweise erheben und die Parteien zur Vorlage von Urkunden auffordern.

6.

Sind Zeugen zu vernehmen, so hat jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei mindestens 14 Tage vor der Verhandlung die Namen und Anschriften der Zeugen, die sie vernehmen lassen möchte, den Gegenstand der Zeugenaussagen und die Sprachen bekanntzugeben, in denen die Zeugen aussagen werden.

7.

Das Schiedsgericht trifft Vorkehrungen für die Übersetzung von mündlichen Ausführungen bei der Verhandlung und für die Anfertigung des Verhandlungsprotokolls, wenn es die eine oder andere dieser Maßnahmen nach den Umständen des Falls für geboten hält, oder wenn die Parteien dies vereinbart und ihre Vereinbarung dem Schiedsgericht mindestens 14 Tage vor der Verhandlung bekanntgegeben haben.

8.

Zeugenbeweis kann mit Einverständnis der gegnerischen Partei auch in Form schriftlicher, von den Zeugen unterzeichneter Erklärungen erbracht werden.

9.

Das Schiedsgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweiskraft der angebotenen Beweise zu beurteilen.

10.

Das Schiedsgericht trifft alle verfahrensleitende Entscheidungen durch Beschluss. Solche Beschlüsse können nicht angefochten werden.

§ 18 Vertretung

Die Parteien können sich im Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Bevollmächtigte ihrer Wahl vertreten lassen. Dem Schiedsgericht ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

§ 19 Zustellung und Mitteilungen von Schriftsätzen

1.

Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eines eingeschriebenen Briefes, an die von den Parteien angegebenen Anschriften erfolgt sind, oder das zuzustellende Schriftstück nachweislich ausgehändigt wurde.

2.

Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollten Zustellungen an diesen gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.

§ 20 Säumnis

1.

Hat es der Kläger versäumt, innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist seine Klageschrift einzureichen, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so erläßt das Schiedsgericht einen Beschluß über die Einstellung des Schiedsverfahrens. Übermittelt der Beklagte nicht innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist seine Klagebeantwortung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

2.

Erscheint eine der Parteien, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung ordnungsgemäß geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

3.

Legt eine der Parteien nach ordnungsgemäßer Aufforderung schriftliche Beweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

§ 21 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Das Schiedsgericht kann verlangen, daß sich Zeugen während der Vernehmung anderer Zeugen zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Zeugenvernehmung nach freiem Ermessen bestimmen.

§ 22 Verhandlungsniederschrift

Über die Erstellung einer Verhandlungsniederschrift oder eines Ergebnisprotokolls entscheidet das Schiedsgericht. Eine Niederschrift oder ein Ergebnisprotokoll sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Zweitschriften der Niederschrift.

§ 23 Schiedsspruch

1.

Das Schiedsgericht berät und entscheidet in Abwesenheit der Parteien. Der Schiedsspruch und alle dem Schiedsspruch vorausgehenden Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2.

Der Schiedsspruch muss schriftlich abgefasst und begründet werden, soweit die Parteien auf die schriftliche Begründung nicht verzichten. Er hat zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens;
- b) Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen;
- c) Sitz des Schiedsgerichts;
- d) Datum der Abfassung des Schiedsspruchs;
- e) Tenor mit Tatbestand und Entscheidungsgründen;
- f) Entscheidung über die Kosten
- g) Unterschriften aller Schiedsrichter.

3.

Ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus. Der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, dass die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

4.

Der Schiedsspruch ist nach Unterzeichnung den Parteien zuzustellen. Die Urschrift des Schiedsspruchs wird in der Kammer niedergelegt.

5.

Für die Unterzeichnung eines Beschlusses reicht die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 24 Schiedsvergleich

1.

Schließen die Parteien einen Vergleich, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

2.

Das Vergleichsprotokoll steht in allen Wirkungen einem Schiedsspruch gleich. § 26 Abs. 3 SGO findet jedoch keine Anwendung.

§ 25

Einstellung aus sonstigen Gründen

Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

Wird es, bevor der Schiedsspruch gefällt wurde, aus irgendeinem anderen Grund als dem des Absatzes 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, daß eine der Parteien dagegen begründete Einwände erhebt.

Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut.

§ 26

Wirkung des Schiedsspruches

1.

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

2.

Auf Verlangen einer Partei hat das Schiedsgericht den Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs auf der Ausfertigung des Schiedsspruchs schriftlich zu bestätigen.

3.

Unter den Voraussetzungen des §§ 595 ff. öZPO kann im ordentlichen Rechtsweg auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt werden.

§ 27 Kostenvorschuss

1.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt nach freiem Ermessen einen vorläufigen Streitwert und setzt danach einen von den Parteien binnen einer bestimmten Frist zu bezahlenden Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten fest.

2.

Der Vorsitzende kann statt der Leistung des Kostenvorschusses eine Sicherheitsleistung, eine Bankbürgschaft oder die Garantieerklärung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes gleichwertig anerkennen.

§ 28 Kostenentscheidung

1.

Das Schiedsgericht hat im Schiedsspruch eine Kostenentscheidung zu treffen. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

2.

Die entstandenen Kosten (Schiedsrichterhonorare § 29, Schiedsgerichtsgebühren § 30, Auslagen des Gerichtes, Barauslagen und Kosten der Gegenpartei) sind im Schiedsspruch zu spezifizieren.

3.

Für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens haften die Parteien als Gesamtschuldner. Die Schiedsgerichtsgebühren werden von dem Schiedsgericht an die Kammer abgeführt.

§ 29 Schiedsrichterhonorar

1.

Das Schiedsgericht bestimmt den endgültigen Streitwert nach freiem Ermessen.

2.

Als Schiedsrichterhonorar werden für den Vorsitzenden die einem Anwalt in zweiter Instanz und für die Beisitzer die einem Anwalt in erster Instanz nach dem österreichischen Rechtsanwaltsstarif in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Gebühren erhoben.

3.

Erfordert die Erledigung der Streitsache einen Zeit- und Arbeitsaufwand, der zu dem nach Absatz 1 zu bemessenden Honorar in keinem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis steht, so kann das Schiedsgericht einzelne Gebühren angemessen erhöhen.

§ 30 Schiedsgerichtsgebühren

1.

Die Schiedsgerichtsgebühr beträgt bei einem Streitwert bis 40.000,-- € 3 % des Streitwertes, jedoch mindestens 600,-- €. Bei einem Streitwert über 40.000,-- € beträgt die Schiedsgerichtgebühr 1.300,-- € sowie 2% des 40.000,-- € übersteigenden Streitwertes

2.

Bei Abschluss eines Vergleichs vor Beginn der mündlichen Verhandlung ermäßigt sich die Schiedsgerichtsgebühr auf die Hälfte.

§ 31

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung enthält, finden die entsprechenden Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren nach den §§ 577-599 öZPO ergänzend Anwendung.

§ 32 Schlussvorschrift

Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am 27.Juni 2003 vom Vorstand der Kammer genehmigt und tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.



Gen.Dir. Albert Hochleitner
Präsident



Dr. Rolf Schäfer
Hauptgeschäftsführer